

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 22/2009

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion

<u>Hier:</u> Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Soziologie

Vom 2. April 2009

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion <u>Hier:</u> Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Soziologie

Vom 2. April 2009

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm §§ 30 und 34 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBI. S. 435), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 die nachfolgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion in der Fassung vom 10. September 2008 (Amtl. Bekm. 41/2008), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm §§ 30 und § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 2. April 2009 die Zustimmung zu der Änderung erteilt.

Artikel 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Soziologie in der Prüfungsund Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion (§ 14) werden wie folgt geändert:

1. Das Wahlpflichtmodul 2 erhält folgende neue Fassung:

"Wahlpflichtmodul 2: Frei wählbare Veranstaltungen. In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von 24 bzw. 34¹ ECTS-Credits zu erbringen. Jede Art der Leistung kann mehrfach erbracht werden.

Lehrveranstaltung / Typ	P/WP	StL	Cr
Doktorandenseminare im Fach Soziologie	WP	Teilnahme	3
Doktorandenseminare aus anderen Fachbereichen	WP	Teilnahme	variabel
Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter	WP	Mitarbeit bei einem einschlägigen Drittmittelprojekt bzw. als wiss. Mitarbeiter an einem Lehrstuhl	bei einem Anstellungsgrad von mindestens 50% 9 cr pro Semester, von 35-49% 3 cr pro Semester

_

¹ Findet die mündliche Prüfung als Kolloquium über die Dissertation statt, sind 34 Credits zu erbringen, findet sie als Thesenprüfung statt, sind 24 Credits zu erbringen.

_			
Lehrveranstaltungen	WP	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS	9
Tutorien und Mentorate	WP	Planung und Durchführung von Tutorien und Mentoraten	3
Hochschuldidaktik	WP	Teilnahme	3
Schlüsselqualifikationen (speziell für Doktoranden konzipiert)	WP	Teilnahme	3
Mitwirkung an einer regelmäßig tagenden Arbeitsgruppe	WP	Mitarbeit	3
Vorbereitung und Durchführung eines Workshops	WP	Mitwirkung an konzeptioneller Planung, Vorbereitung und Durchführung, eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag	9
Vortrag auf einer wissenschaftlichen Tagung	WP	Vortrag	9
eigene Publikation (Aufsatz in einer Zeitschrift oder einem Sammelband)	WP	Publikation	9

2. Modul 4 erhält folgende neue Fassung:

"Modul 4": Mündliche Prüfung.

- (1) Die mündliche Prüfung im Fach Soziologie erfolgt als Kolloquium über die Dissertation. Sie zählt 8 ECTS-Credits.
- (2) Bei einer Befreiung vom Promotionsstudium oder der Direktpromotion im Anschluss an einen B.A.-Abschluss, findet die Prüfung als Kolloquium über Thesen statt. Sie zählt 18 ECTS-Credits. Im Modul 2 sind in diesem Fall nur 24 Credits zu erbringen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungen der Fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion, hier: Fach Soziologie, treten zum 1. April 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungen begonnen haben, setzen das Studium nach den neuen Bestimmungen fort.				

Konstanz, 2. April 2009

Prof. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -